

## Antwort der Landesregierung NRW auf die Große Anfrage 37 der Fraktion der SPD Drucksache 14/9893

### Anmerkungen nach erster Durchsicht

Insgesamt ist festzustellen, dass die Datenlage hinsichtlich sozialpolitischer Fragestellungen zum Betreuungswesen sehr unbefriedigend ist, da die bisherigen Datenerhebungen vorrangig den administrativen Bedürfnissen der Justizverwaltung entsprechen. So enthält z. B. die von dem Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebene Evaluationsstudie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) keinerlei Angaben über ehrenamtliche Betreuer und deren Betreute, obwohl sich diese wesentlich von berufsmäßig Betreuten unterscheiden. Für die vorrangige Fragestellung dieser Studie, wieweit das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz zu einer Kostenreduzierung geführt habe, wurde Erkenntnissen über ehrenamtliche Betreute und Betreuer keine besondere Bedeutung beigemessen.

Eine nach Gerichtsbezirken untergliederte Aufstellung über laufende Betreuungsverfahren bekommt m. E. erst wesentlichen Erkenntniswert, wenn eine Relation zwischen der Zahl der Verfahren und der Einwohner hergestellt wird. Es ist damit zu rechnen, dass die Betreuungshäufigkeit im regionalen Vergleich stark divergiert. - Die normale Justizstatistik gibt nur eine Stichtagsprävalenz an (bestehende Betreuungsverfahren an einem Stichtag). Daneben wäre die Jahresinzidenz (in einem Jahr erstmals eingerichtete Betreuungen) von besonderem Interesse, da viele Betreuungen noch im gleichen Jahr z. B. durch den Tod der betreuten Personen enden und somit von der Stichtagsprävalenz gar nicht erfasst werden. Die Zahl der Personen mit einer Demenz wird von den Prävalenzdaten nur unzureichend erfasst. Die von der Bundesregierung veröffentlichte Justizstatistik nennt als bundesweite Jahresinzidenz 230.000 erstmals angeordneten Betreuungen. Diese Zahl lässt die Annahme zu, dass für jeden vierten Bundesbürger irgendwann in seinem Leben eine rechtliche Betreuung angeordnet wird.

(Seite 18 der Drucksache) Laut ISG-Studie sind von den berufsmäßig Betreuten 85% mittellos. Dieser stark vom Bevölkerungsdurchschnitt abweichende Wert zeigt, dass es sich bei den berufsmäßig betreuten Personen um eine besondere Klientel handelt, die sich erfahrungsgemäß in komplexen Problemlagen befindet. Eine wissenschaftliche Untersuchung, welcher Art diese Problemlagen im Einzelnen sind, gibt es bisher bezüglich betreuter Personen nicht, obwohl die Kenntnis darüber auch im Hinblick auf die Anwendung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (§ 1896 BGB) besonders bedeutsam wäre.

(S. 22) Der Anteil ehrenamtlicher Betreuung liegt mit 63,5% in NRW deutlich unter dem Mittelwert für die Bundesrepublik von 67,4%.

(S. 25 u. 55) Zurecht stellt die Landesregierung fest, dass Kooperation im Betreuungswesen von entscheidender Bedeutung ist. Angesichts dieser Tatsache sind ihre diesbezüglichen Antworten erstaunlich unbefriedigend. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hat die Landespolitik bisher zur Förderung der Kooperation in Gestalt örtlicher Arbeitsgemeinschaften und einer Landesarbeitsgemeinschaft kaum etwas getan.

(S. 41) Viele betreute Menschen, insbesondere wenn sie in Heimen wohnen, bedürfen dringend eines besseren Schutzes ihrer Rechte. Auf ihre Beschwerdemöglichkeiten beim Gericht hinzuweisen, ist zumindest wirklichkeitsfremd, denn ihre Betreuungsbedürftigkeit besteht ja oft gerade darin, dass sie nicht oder nicht wirksam ihre Rechte und Interessen vertreten können. Als ein wichtiger Lösungsansatz wurde in den letzten Jahren das Konzept der „Unabhängigen Beschwerdestellen“ entwickelt. Es entstand mit Unterstützung durch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten und die Aktion Mensch. Die Ergebnisse der Begleitforschung sind von der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie in Köln herausgegeben worden und dort erhältlich.

(S. 42) Für die Feststellung der Qualität der Personensorge verfügen die Gerichte kaum über geeignete Instrumente. Konflikte aufgrund einer mangelhaften Personensorge werden daher nur unter besonderen Umständen bekannt. Der Widerstand insbesondere alter Menschen, in ein Heim verbracht zu werden, sollte nicht als Uneinsichtigkeit interpretiert werden. Vielmehr verlieren sie bei demenzieller Beeinträchtigung infolge des Wechsels in eine neue Umgebung ihre bisher noch verbliebenen Orientierungsmöglichkeiten und sterben gemäß wissenschaftlicher Untersuchungen dann auch früher. Um die Notwendigkeit zwangsweiser Unterbringungen in Heime zu vermindern, sollten landesweit „Pflegestützpunkte“ (§ 92c SGB XI) eingerichtet werden, um die Möglichkeiten ambulanter Pflege auch in schwierigen Fällen abzuklären. – Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Unterbringungsregelungen in § 1906 Abs. 1 BGB überprüfungsbedürftig sind. Denn Pkt. 1 dieser Vorschrift konkurriert mit den Landesunterbringungsgesetzen, wobei das PsychKG NRW zweifellos die um größeren Schutz der Betroffenen besorgte bessere Regelung bedeutet. Pkt 2 (Unterbringung zwecks Heilbehandlung) dürfte in der jetzigen Form mit der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar sein.

(S. 43) Zur unbedingten Notwendigkeit einer fachlichen Qualifizierung aller berufsmäßig tätigen Betreuer verweise ich auf entsprechende Veröffentlichungen in verschiedenen Fachzeitschriften (teilweise in [www.vgt-ev.de](http://www.vgt-ev.de) nachzulesen). Damit auch bei ehrenamtlicher Betreuung die notwendigen Qualitätsstandards gewahrt werden, bedürfen ehrenamtliche Betreuer einer entsprechenden Unterstützung durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden.

(S. 44 ff.) Rechtliche Betreuer sind in erster Linie Vertreter des Willens und der Interessen der von ihnen betreuten Menschen. Es darf nicht als ihre Aufgabe angesehen werden, schwierige rechtliche Angelegenheiten oder Vermögensfragen selbst zu regeln. Dazu haben sie Angehörige entsprechender Dienstleistungsberufe zu beauftragen und im Interesse des betreuten Menschen zu kontrollieren. Insofern sollte z. B. bei vorhandenem Vermögen auf keinen Fall ein berufsmäßiger Vermögensberater zum Betreuer bestellt werden, da dieser sich ja dann selbst beauftragen und kontrollieren müsste. Die Professionalität eines Berufsbetreuers ist viel mehr so zu verstehen, dass er befähigt ist, die im Rahmen seines Aufgabenkreises bestehenden Bedürfnisse und Probleme der betreuten Person zu erkennen und auf deren Bewältigung ggf. mit Hilfe von Dienstleistungsunternehmen hinzuwirken.

(S. 47 ff.) Die im Gesetz vorgesehene „Betreuungsplanung“ ist als ein ungeeignetes Instrument der Kontrolle des Betreuungsprozesses zu verstehen. Davon zu unterscheiden ist, dass jeder Betreuungsprozess ständig planmäßig und fachlich reflektiert erfolgen muss – das muss künftig zur Professionalität von Berufsbetreuern gehören. Zu der Methodik eines solchen „Betreuungsmanagements“ sind in den letzten Jahren eine Reihe Publikationen erschienen.

(S. 55) Die Selbstkontrolle der Betreuer mittels ihrer Berufs- und Fachverbände könnte ein geeignetes Instrument der Qualitätssicherung werden, wenn die Mitgliedschaft in einem solchen Verband oder in einem entsprechenden Berufsregister im Hinblick auf die fachliche Eignung zum Berufsbetreuer verbindlich geregelt wäre. Bundes- und Landesgesetzgeber müssen sich im Interesse des Schutzes betreuter Menschen um entsprechende Regelungen bemühen, damit eine entsprechende berufsständische Selbstkontrolle und bestimmte Fachkompetenzen bei Berufsbetreuern verbindlich wird.

(S. 55) Gemäß dem Betreuungsgesetz von 1990 soll die Personensorge im Vordergrund der Betreuung stehen. Den Gerichten steht hierfür kein geeignetes Kontrollinstrumentarium zur Verfügung. Die Jahresberichte der Betreuer können im Wesentlichen nur auf Plausibilität der Darstellung überprüft werden, während über die tatsächlichen Gegebenheiten im einzelnen Betreuungsfall leicht hinweggetäuscht werden kann. Zu fragen ist aber auch, ob die juristische Ausbildung von Richtern und Rechtspflegern hinreichende Voraussetzungen bietet, um die Qualität der durchgeführten Personensorge wirksam zu kontrollieren.

(S. 56) Eine Landesarbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen kann nach den Erfahrungen anderer Bundesländer (z. B. Rheinland-Pfalz) zu einem sozialpolitisch wirksamen Instrument der Landespolitik entwickelt werden. Derzeit haben in Nordrhein-Westfalen neben den Berufs- und Fachverbänden des Betreuungswesens insbesondere die örtlichen und überörtlichen Betreuungsbehörden sowie der Städte- und der Landkreistag ihr Interesse an einer solchen Landesar-

beitsgemeinschaft gezeigt. Demgegenüber ist es bisher nicht gelungen, Vertreter der Gerichte zu interessieren.

(S. 57 ff.) Zur Notwendigkeit und zur aktuellen Diskussion einer Strukturreform verweise ich der Kürze wegen auf einen Bericht von mir in der Psychosozialen Umschau 2009/4. Von der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages unter Federführung der Abgeordneten Margot von Renesse und Herta Däubler-Gmelin wurde bereits 1998 eine Abkehr von der einseitig justizförmigen rechtlichen Betreuung gefordert (Bundestagsdrucksache 13/10301 Antrag der Abgeordneten Margot von Renesse... und der Fraktion der SPD zur Reform des Betreuungsrechts: Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung). Seither sind in der Fachdiskussion wiederholt ähnliche Forderungen und Vorschläge formuliert worden. Die Justizminister waren bisher jedoch nicht bereit, mit den Obersten Sozialbehörden des Bundes und der Länder zusammen nach geeigneten Lösungen zu suchen.

Prof. Dr. Wolf Crefeld